Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin		
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Arbeitsgruppe T III 1	Bearbeitet von:	
	Telefon:	
Stresemannstraße 128 - 130,	E-Mail:	
10117 Berlin	Az:	591-00030-2023/018-001
Per mail an		(bitte bei Schriftverkehr angeben)
	Schwerin,	12.05.2023

Stellungnahme MV zum Klimaanpassungsgesetz des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Möglichkeit, schon zum jetzigen Zeitpunkt eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes abgeben zu können. Für die interne Vorbereitung, Planung und Argumentation, z.B. bei der Haushaltsaufstellung und verschiedener strategischer Planungen auf Landesebene ist eine frühe Beteiligung sehr hilfreich und zeigt, dass die Bundesländer den Gesetzentwurf mitgestalten können. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich begrüßt.

Innerhalb der Landesregierung besteht Konsens darin, dass die Anpassung an die Folgen des Klimawandels notwendig ist.

Kritisch werden insbesondere folgende Punkte gesehen:

- Die verbindlich definierten Vorgaben und Verpflichtungen sind für die Länder und Kommunen mit einem erheblichen Erfüllungsaufwand verbunden, der ohne zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen nicht realisiert werden kann.
- Es ist zu bezweifeln, dass entsprechend fachlich ausgebildetes Personal in benötigtem Umfang zur Verfügung steht.
- Angesichts dessen, dass in MV rund 50 Prozent der Kommunen nicht über eine gesicherte dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, kann nicht erkannt werden, wie die Auflagen des KAnG erfüllt werden können.
- Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern soll keine weiteren Aufwendungen erzeugen, da sie im Rahmen bestehender Austauschformate geschehen soll. Für MV lässt sich jedoch feststellen, dass diese bereits heute auf Grund von Personalmangel nicht ausreichend bedient werden können.
- Der geschätzte Erfüllungsaufwand steht im deutlichen Missverhältnis zu der Berechnung, die für die Unterarbeitsgruppe "Natürlicher Klimaschutz/Klimaanpassung/Naturschutz" durch die Bundesländer Ende 2022 durchgeführt wurde.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Meck-

lenburg-Vorpommern

Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0 Telefax: 0385 588 16024

E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de

- Die Länder sollen, beginnend mit dem 30. September 2024, alle zwei Jahre über den Umsetzungsstand des Gesetzes berichten. Dieser Termin ist aus heutiger Sicht nicht zu halten. Es gibt derzeit weder ein Berichtswesen noch ein Messund Beobachtungssystem für Klimawandelfolgen und Anpassungserfolge in MV.
- Der Gesetzesentwurf des Bundes lässt die durch die in Klimaanpassungskonzepten zu definierenden und umzusetzenden Maßnahmen anfallenden Kosten außer Acht.
- Bei der Erstellung eines Gesetzes ist nicht nur die Betrachtung entstehender Kosten notwendig, sondern insbesondere auch der Möglichkeit einer Finanzierung. Vor diesem Hintergrund sind überaus kostenintensive flächendeckende Planungs-, Untersuchungs- und Monitoringvorgaben aus finanzieller Sicht kritisch zu bewerten, da die Möglichkeiten der Finanzierung keine Berücksichtigung finden.

Im Einzelnen schlagen wir folgende Änderungen vor:

§ 10

- Absatz 5, Streichung des Wortes "wissenschaftlichen"
 Den Ländern sollte die Berichterstattung selbst gestalten können.
- Absatz 6: Änderung der Frist auf ... 31. Januar 2028
 Die formulierten Anforderungen einer Klimaanpassungsstrategie bedürfen einer langfristigen Planung, da je nach Länderspezifik auch das Parlament zu beteiligen sein kann.
- Absatz 6 Änderung der Frist auf ... mindestens alle zehn Jahre Eine Zeitraum von fünf Jahren wird als zu kurz eingeschätzt.

§ 11

- Absatz 1, Änderung der Frist auf 30. September 2026
- Absatz 1 Streichung von ...und welche regionalen und örtlichen Klimadaten genutzt werden

Länder und Kommunen wären mit den Fristen bzw. Vorgaben überfordert.

Absatz 2 Nr. 1. Änderung des Begriffes Auszahlung in Bereitstellung
Die Auszahlung von Finanzmitteln zu dokumentieren ist deutlich aufwendiger und
für den Zweck nicht verhältnismäßig.

§ 12

Absatz 2 Nr. 3 und 4; Absatz 3
 In Nr. 3 wird von einer Gesamtstrategie zur nachhaltigen Klimaanpassung gesprochen. In Nr. 4 wird das Klimaanpassungskonzept genannt, in Absatz 3 integrierte Klimaanpassungskonzepte. Die verwendeten Begriffe stimmen nicht überein.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez.